

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Düsseldorf, Samstag den 25. November

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 93, 94 und Nr. 47 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 29. November d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 539, Stück 256 bis 259 des Reichsgesetzblatts 539, Standesbeamtenstellvertreter 539, Verwaltung des Landratsamtes Dinslaken 539, Namensänderung 539, Volkszählung 539, Verbot des Verfütterns von Kartoffeln pp. an Wild 540, Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen 540, Vollversammlung der Handwerkskammer 541, Eisenbahnabgabe der Crefelder Eisenbahngesellschaft 541, Personalien 541.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1181. Das zu Berlin am 14. November 1916 ausgegebene 256. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5559. Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen. Vom 13. November 1916.

1182. Das zu Berlin am 15. November 1916 ausgegebene 257. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5560. Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916.

1183. Das zu Berlin am 15. November 1916 ausgegebene 258. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5561. Bekanntmachung über Kunstthonig. Vom 14. November 1916.

Nr. 5562. Bekanntmachung über Befreiungen vom Warenumsatzstempel. Vom 14. November 1916.

1184. Das zu Berlin am 15. November 1916 ausgegebene 259. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5563. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 10. November 1916.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1185. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von St. Hubert die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk St. Hubert dem Gemeinderentmeister Wilhelm Schotten in St. Hubert widerruflich übertragen.

Düsseldorf, den 17. November 1916. IM 4940.  
Der Regierungs-Präsident.

1186. Mit der vertretungsweisen Verwaltung des Landratsamtes des Kreises Dinslaken ist vom 1. Dezember d. J. ab der Regierungsrat Wilke aus Düsseldorf beauftragt.

Düsseldorf, den 14. November 1916. IA 466.  
Der Regierungs-Präsident.

1187. Dem Richard Eugen Rozub, geboren am 2. Februar 1888 in Beuthen O./Schl., wohnhaft in Hamborn, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Horst zu führen.

Düsseldorf, den 11. November 1916. I Ca 9119.  
Der Regierungs-Präsident.

1188. Am 1. Dezember d. J. findet auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats wiederum eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reiche statt. Sie wird in ähnlicher Weise wie die Volkszählungen der früheren Jahre zur Ausführung gelangen.

Die Volkszählung hat den Zweck, die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 innerhalb jeder Stadt oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — zu ermitteln. Steuerliche Zwecke sind mit den Erhebungen nicht verbunden.

Ich darf wohl erwarten, daß sich in allen Gemeinden des Bezirks von Gemeinsinn beseeelte Einwohner finden werden, die bereit sind, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen und durch ihre Erfahrung und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse die Arbeit tatkräftig zu fördern.

Ebenso setze ich voraus, daß jeder Bezirkseinwohner nach Kräften bestrebt sein wird, die Zähler und die mit der Ausführung des Zählgeschäftes besetzten Behörden zu unterstützen und ihren Anordnungen bereitwilligst zu entsprechen.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, mit Beziehung auf Ziffer 12 der Ausführungsanweisung des Herrn Ministers des Innern für die Volkszählung am 1. Dezember d. J., gegenwärtige Bekanntmachung durch das Kreisblatt und auf sonst geeignete Weise zu veröffentlichen.

Düsseldorf, den 21. November 1916. I Ca 9496.  
Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung der Militärbehörde.

1189. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Bereich des VII. Armeekorps:

- Es ist verboten, Kartoffeln jeder Art (also auch Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikartoffeln nicht verwendbar sind), Kraftfutter und zur menschlichen Nahrung geeignete Rüben an das Wild zu verfüttern.
- Die Landräte haben, wo solches notwendig erscheint, für Eigenjagdbezirke Bestimmungen über den Wildabschuß zu treffen. Die Jagdberechtigten haben diese Bestimmungen zu befolgen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft. Abt. Id Nr 10378.

Münster, den 11. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.  
Der kommandierende General  
Frhr. v. Gayl.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1190. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

- der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz
- a) zu 4 % — Buchstabe A bis D —
- Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) Nr. 576, 1933, 2753, 2759, 3101, 4625, 5085, 5193, 5471, 5603, 6446, 6544, 6554, 6667, 6909, 7006, 7032, 7080, 7285, 7353, 7406, 7490, 7549, 7699, 7710, 7822, 7876, 7884.
- Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 331, 622, 839, 1017, 1765, 2080, 2159, 2499, 2626, 3096, 3163, 3355, 3394
- Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1090, 2511, 3454, 5229, 5295, 5409, 5441, 6320, 8438, 8618, 9186, 9559, 9911, 11652, 12295, 12313, 12444, 12505, 12526, 12564, 12636, 13212, 13324, 13362, 13724, 14020, 14106, 14311, 14648, 14688, 14750, 14786, 14999, 15052, 15188, 15191, 15246, 15447, 15508, 15689, 15870, 16045, 16176, 16194, 16581, 16816, 16844, 16854, 16866, 16893, 16902, 16973, 17012, 17022, 17195, 17554, 18115, 18195, 18336, 18519, 18542, 18576, 18932, 19355, 19363, 19522, 19527, 19789, 19858, 20294, 20375, 20387, 20664, 20754.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 928, 1006, 1211, 2637, 2775, 3618, 3717, 4474, 6525, 7279, 7290, 7384, 7681, 7946, 8286, 8497, 9025, 9049, 9095, 9379, 9960, 10883, 11431, 11504, 11778, 11848, 12070, 12191, 12457, 12589, 13157, 13181, 13230, 13431, 13888, 14109, 14238, 14718, 14745, 14876, 15083, 15631, 15787, 16023, 16308, 16332, 16475, 16521, 16531, 16637, 16685, 17088, 17220, 17251, 17324, 17446, 17498, 17901, 18163, 18403, 18764, 19324, 19475, 19544, 19770, 19795, 20007.

b) zu 4 % — Buchstaben BB und DD —  
Buchstaben BB zu 1500 Mark Nr. 4.

Buchstaben DD zu 75 Mark Nr. 21, 45, 52.

c) zu 3 1/2 % — Buchstabe L bis P —  
Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 735, 855, 892, 984, 988.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 335.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 299, 484, 587, 692, 978

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 291, 304, 679, 732.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 174, 273, 281, 295, 308.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen (zu a: Reihe 9 Nr. 6—16, zu c: Reihe 4 Nr. 4—16) und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstr. 46 a, vorm. von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht. — Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Der abhanden gekommene Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Buchstabe C Nr. 15730 ist gerichtlich für kraftlos erklärt worden.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin — Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 15. November 1916

Königliche Direktion der Rentenbank

1191. Münster, den 15. November 1916.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % und 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen

und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13. d. Mis. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	27 Stück	Buchstabe A	zu 3000 M	= 81000 M,
2.	9 "	"	B " 1500 "	= 13500 "
3.	70 "	"	C " 300 "	= 21000 "
4.	73 "	"	D " 75 "	= 5475 "

zus. 179 Stück über . . . . . 120975 M,  
buchstäblich: „einhundertneunundsiebzig“ Stück Rentenbriefe über „einhundertzwanzigtausendneunhundertfünf und siebenzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „zweitausend und neunzig“ Stück Zinsscheinen und „einhundert und achtzig“ Stück Anweisungen;

II. 3 1/2% Rentenbriefe aus den Terminen  
1. April und 1. Oktober:

1.	5 Stück	Buchstabe L	zu 3000 M	= 15000 M,
2.	2 "	"	M " 1500 "	= 3000 "
3.	2 "	"	N " 300 "	= 600 "
4.	9 "	"	O " 75 "	= 675 "
5.	8 "	"	P " 30 "	= 240 "

zus. 26 Stück über . . . . . 19515 M,  
buchstäblich: „sechszwanzig“ Stück Rentenbriefe über „neunzehntausendfünfhundertundfünfzehn Mark“ nebst den dazu gehörigen: „dreihundertdreißig“ Stück Zinsscheinen und „sechszwanzig“ Stück Anweisungen;

III. 3 1/2% Rentenbriefe aus den Terminen  
1. Juli und 2. Januar:

1.	2 Stück	Buchstabe F	zu 3000 M	= 6000 M,
2.	2 "	"	G " 1500 "	= 3000 "
3.	7 "	"	H " 300 "	= 2100 "
4.	9 "	"	J " 75 "	= 675 "
5.	6 "	"	K " 30 "	= 180 "

zus. 26 Stück über . . . . . 11955 M,  
buchstäblich: „sechszwanzig“ Stück Rentenbriefe über: „elftausendneunhundertfünfundfünfzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „dreihundertfünfundsiebzig“ Stück Zinsscheinen und „sechszwanzig“ Stück Anweisungen;

IV. 4% Rentenbriefe aus den Terminen  
1. April und 1. Oktober:

1.	3 Stück	Buchstabe CC	zu 300 M	= 900 M,
2.	5 "	"	DD " 75 "	= 375 "

zus. 8 Stück über . . . . . 1275 M,  
buchstäblich: „acht“ Stück Rentenbriefe über „eintausendzweihundertfünfundsiebzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „acht“ Stück Zinsscheinen und „acht“ Stück Anweisungen;

V. 4% Rentenbriefe aus den Terminen

1. Juli und 1. Januar:

1.	1 Stück	Buchstabe GG	zu 1500 M	= 1500 M,
2.	2 "	"	HH " 300 "	= 600 "
3.	4 "	"	JJ " 75 "	= 300 "

zus. 7 Stück über . . . . . 2400 M,  
buchstäblich: „sieben“ Stück Rentenbriefe über „zweitausendvierhundert Mark“ nebst den dazu gehörigen „vierzehn“ Stück Zinsscheinen und „sieben“ Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.  
gez. v. Dalwigk, v. Hövel, Jungelodt.  
Meyer, Notar,  
g. w. o.  
gez. Carlson, Mühlenhoff.

1192. Vollversammlung der Handwerkskammer.

Die Herren Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellen-Ausschusses beehre ich mich zu der am Montag, 4. Dezember 1916, nachmittags 3 Uhr im Rathhause zu Düsseldorf stattfindenden Vollversammlung ergebenst einzuladen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1916.

Burmann, Vorsitzender.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Kriegswirtschaftstätigkeit der Handwerkskammer.
2. Vortrag des Herrn Regierungsrats Dr. Vink über „Gemeinnützige Rechtshilfe für das Handwerk“.
3. Vortrag des Herrn Direktor Quadt über die „Warenumsatzsteuer“.
4. Abnahme der Jahresrechnung der Handwerkskammer.

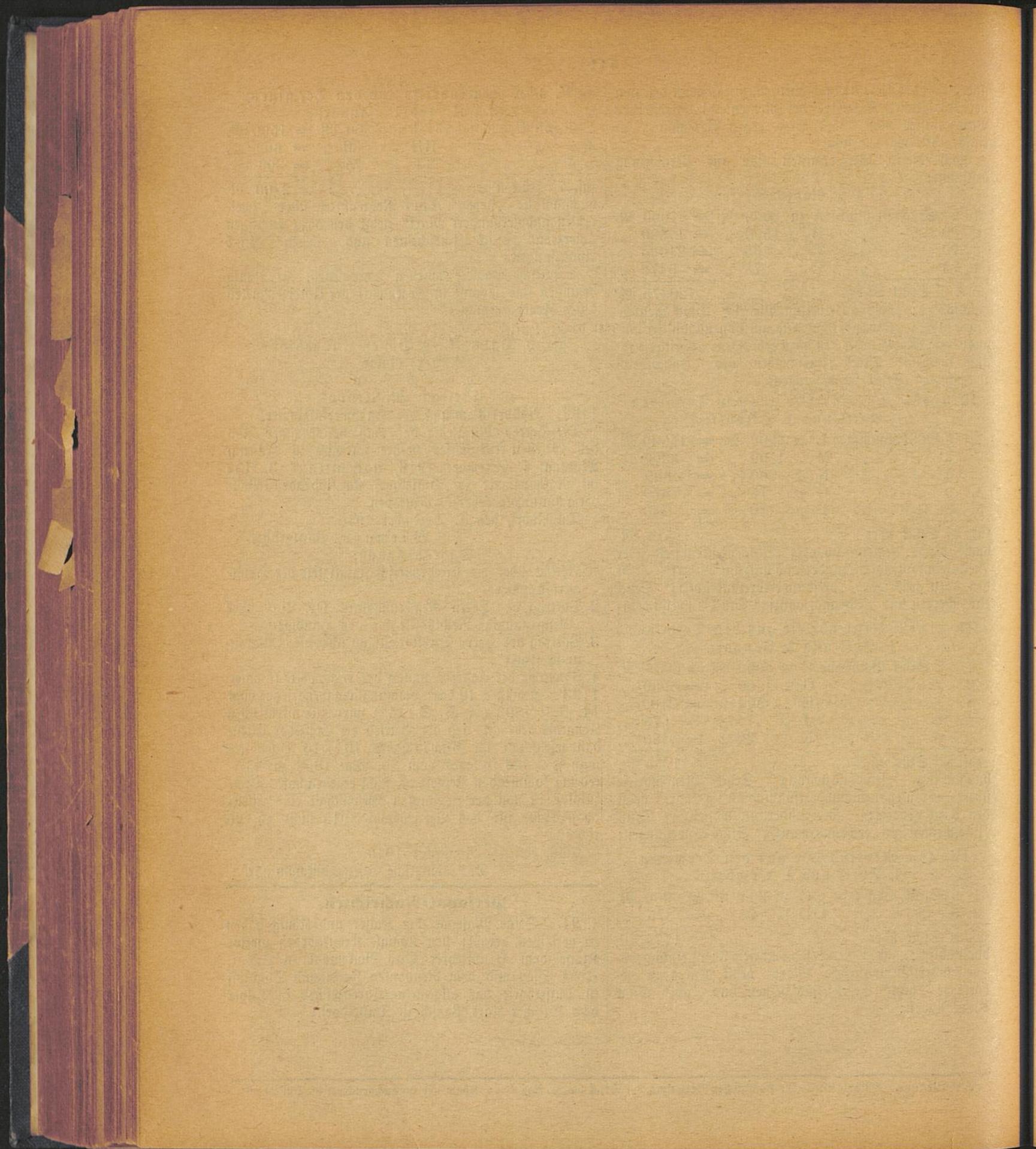
1193. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Betrieb der Crefelder Eisenbahngesellschaft im Geschäftsjahre 1915/16 einen gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1853 zur Verteilung kommenden Reinertrag nicht ergeben hat. Demzufolge ist von der genannten Gesellschaft eine Eisenbahnabgabe für das Betriebsjahr 1915 nicht zu entrichten.

Cöln, den 15. November 1916.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Nachrichten.

1194. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Königl. Kronenorden vierter Klasse dem Hauptlehrer Otto Bodemühl in Schuir, Kreis Essen und dem Rentanten Ferdinand Spickhoff in Düsseldorf; das allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Rutscher Karl Paasch in Düsseldorf.



# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Königlischen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Düsseldorf, Mittwoch den 29. November

1916.

Inhalt: Viehzählung am 1. Dezember 1916 S. 543.

### Bekanntmachung der Provinzialbehörde. 1195. Viehzählung am 1. Dezember 1916.

Am 1. Dezember 1916 findet im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung statt, die durch Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1916 in ihrem Umfange erweitert worden ist; sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Züchtung der Viehzucht.

Insbepondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die durch die Viehzählung gewonnenen Ergebnisse werden nur für statistische, nicht aber

für steuerliche Zwecke benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die unter der Bevölkerung immer noch verbreitete irrtümliche gegenteilige Annahme besonders hervorgehoben.

Wenn wiederum, wie bei früheren Zählungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die Mitwirkung der Besitzer, Pächter, Verwalter usw. der Gehöfte usw., sowie freiwilliger Zähler in Anspruch genommen werden muß, so darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine usw. versichert halten und erhoffen, daß ihre Vorstände und Mitglieder die mit der Leitung des Zählgeschäftes betrauten Behörden in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bereitwilligst unterstützen werden.

Düsseldorf, den 27. November 1916. I Ca 9874.

Der Regierungs-Präsident.

